

Betreuungsvertrag

Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Tagespflegeperson abgeschlossen wird. Aus diesem Vertrag können keine rechtlichen und finanziellen Ansprüche gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) abgeleitet werden!

Zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) vertreten durch

Herrn/Frau.....

Straße.....

PLZ/Ort.....

Telefon Mutter: privatdienstlichmobil.....

Telefon Vater: privatdienstlichmobil.....

E-Mail:

im Folgenden Eltern genannt

und der Tagespflegeperson

Herrn/Frau.....

Straße.....

PLZ/Ort.....

Telefon privat

Telefon mobil

E-Mail:

Inhalt

§ 1 Beginn und Umfang der Kindertagespflege

§ 2 Laufende Geldleistungen

§ 3 Urlaub/betreuungsfreie Tage/kurzfristige Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

§ 4 Arztbesuche und Erkrankung des Tageskindes

§ 5 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

§ 6 Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson

§ 7 Übergabe des/der Tageskinder

§ 8 Einvernehmen der Tagespflegefamilie

§ 9 Auskunft- und Schweigepflicht

§ 10 Versicherungen

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 12 Salvatorische Klausel

§ 13 Schriftform

<i>Anlage 1</i>	Änderungen zum Vertrag
<i>Anlage 2</i>	Vollmacht für Notfall (Verbleib bei der Tagespflegeperson)
<i>Anlage 3</i>	Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des in der Kindertagespflege betreuten Kindes (Verbleib bei der Tagespflegeperson)
<i>Anlage 4</i>	Vermittlungsbestätigung bitte umgehend ausgefüllt an den Träger der Kindertagespflege

§ 1 BEGINN UND UMFANG DER KINDERTAGESPFLEGE

- (1) Für das/die nachfolgend benannte(n) Kind/Kinder übernimmt die oben bezeichnete Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Betreuung und Förderung.

..... geb. am

..... geb. am

..... geb. am

- (2) Entgelt für die Eingewöhnungsphase
(bei Förderung durch das Jugendamt und ggf. bei Sonderabsprachen mit Selbstzahlern)

Das Tagespflegeverhältnis (inklusive Eingewöhnungszeit ja / nein) beginnt am und endet am

Die Eingewöhnungszeit kann mit dem Jugendamt abgerechnet werden. Die Rahmenbedingungen sehen wie folgt aus:

- Die Eingewöhnung findet max. in einem Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Wochen statt.
- Es können max. 40 Stunden in diesem Zeitraum abgerechnet werden.
- Pro Betreuungsverhältnis kann einmal die Eingewöhnungszeit in Rechnung gestellt werden.
- Während der Eingewöhnungszeit kann das Betreuungsverhältnis von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

- (3) Regelung zur Betreuungszeit

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind/die Kinder nach der Eingewöhnungszeit an folgenden Wochentagen und zu den angegebenen Zeiten zu betreuen:

Tag	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Stundenzahl
<input type="checkbox"/> Montag	von bis	von bis	von bis	
<input type="checkbox"/> Dienstag	von bis	von bis	von bis	
<input type="checkbox"/> Mittwoch	von bis	von bis	von bis	
<input type="checkbox"/> Donnerstag	von bis	von bis	von bis	

Freitag	von bis	von bis	von bis	
Samstag	von bis	von bis	von bis	
Sonntag	von bis	von bis	von bis	
Gesamt:				

(4) Andere zeitliche Regelungen (Schichtarbeit, unregelmäßige Arbeitszeiten der Eltern, etc.):

.....

.....

.....

.....

.....

(5) Das Kind/die Kinder werden zu den vereinbarten Zeiten in die Wohnung der Tagespflegepersonen gebracht und dort wieder abgeholt.

Andere Regelungen:

.....

.....

.....

.....

Für die Hol- oder Bringdienste werden bei Selbstzahlern folgende Fahrtkosten vereinbart:

.....

(6) Die Tagespflegeperson achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Kind gewaltfrei zu erziehen.

§ 2 Laufende Geldleistungen

- (1) Die Tagespflegeperson erhält ein Entgelt von _____ Euro pro Stunde.

Das Betreuungsgeld ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats, zu bezahlen. In Ausnahmefällen, in denen spitz abgerechnet wird, muss die Zahlung bis zum 5. des Folgemonats erfolgen.

Kontoinhaber:

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

- (2) Die Eltern können einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII beim Jugendamt stellen. (Der Ortenaukreis bezahlt der Tagespflegeperson eine Stundenvergütung in Anlehnung an die Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände.)

Unter dem Vorbehalt, dass die Bedarfskriterien erfüllt sind und ein positiver Bescheid erteilt wurde, erfolgt die Bezahlung der Tagespflegeperson durch das Jugendamt in Form eines festen (pauschalierten) monatlichen Betrages. Dieser Betrag wird in der Weise ermittelt, dass die Tagespflegeperson und die Eltern vorab gemeinsam den notwendigen monatlichen Betreuungsbedarf (bei variierender Betreuung: Durchschnittswert) festlegen und dem Jugendamt mitteilen. Diese monatlichen Betreuungsstunden werden dann anschließend mit dem jeweils geltenden Stundensatz (z.Zt. 5,50 EUR) multipliziert. Die so ermittelte Monatspauschale bildet auch die Grundlage für den von den Eltern zu leistenden Kostenbeitrag an das Jugendamt (je größer der Betreuungsumfang, desto höher der Kostenbeitrag).

Die Geldleistungen werden vom Jugendamt

- mit Bescheid für längstens ein Jahr festgesetzt
- künftig monatlich in gleichbleibender Höhe im Voraus an die Tagespflegeperson ausbezahlt
- für anteilige Monate kalendertäglich (1/30) überwiesen.

Wird ein ablehnender Bescheid erteilt, verpflichten sich die Eltern das Betreuungsgeld analog der Sätze, die vom Jugendamt bezahlt werden, an die Tagespflegeperson zu bezahlen.

- (3) Sonstige Absprachen:

.....
.....
.....

Landeszuschüsse für Kleinkinder

Für Kinder unter drei Jahren gibt es weiterhin Zuschüsse nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG), die die Eltern zur Reduzierung ihrer Aufwendungen in der Kindertagespflege beim Jugendamt beantragen können. Diese Zuschüsse sind einkommensunabhängig und orientieren sich allein am Betreuungsumfang des Kindes. Eltern, die ihre Tagespflegeperson ausschließlich privat bezahlen, können diese Zuschüsse vierteljährlich bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe beantragen. Sie finden den Antrag auf der Homepage www.ortenauer-kindertagespflege.de oder unter www.ortenaukreis.de.

§ 3 URLAUB/BETREUUNGSFREIE TAGE/KURZRFRISTIGE AUSFALLZEITEN DER TAGESPFLEGEPERSON

- (1) Die Tagespflegeperson hat keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Sonderabsprachen bei Selbstzahlern sind möglich.
- (2) Eltern und Tagespflegeperson stimmen die betreuungsfreien Tage und den Urlaub der Tageskinder bei Beginn des Tagespflegeverhältnisses und dann jeweils für das neue Kalenderjahr miteinander ab.

Wir vereinbaren:

.....

.....

.....

.....

.....

- (3) Das Jugendamt übernimmt folgende Leistungen:
(ist mit dem Jugendamt abgeklärt)

- Da die Bezahlung der Tagespflegepersonen auf den pauschalberechneten Betreuungszeiten basiert, werden bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und trotz gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson weiterhin die Leistungen durch das Jugendamt übernommen (Ausfallzeiten).
- Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes gilt o.g. sinngemäß. Der finanzielle Ausgleich hat dann zwischen der Tagespflegeperson und ihrer Vertretung zu erfolgen.
- Die im üblichen Umfang entstehenden Unterbrechungen in der Betreuung (z.B. durch Krankheit, Urlaub etc.) haben keinen Einfluss auf die Erstattung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge der Tagespflegeperson durch das Jugendamt.

(4) Die Vertretung ist wie folgt geregelt:

.....
.....
.....
.....

(5) Die gesetzliche Unfallversicherung für Kinder besteht nur, solange die Betreuung durch eine anerkannte Tagespflegeperson – auch im Vertretungsfall – geleistet wird. Die Übernahme einer Vertretung durch andere Personen sollte daher auch im Hinblick auf den dann fehlenden Versicherungsschutz der Kinder nur in Ausnahmefällen und für sehr begrenzte Zeiten erfolgen.

§ 4 ARZTBESUCHE UND ERKRANKUNG DES TAGESKINDES

- (1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen in der Regel den Eltern. Nur mit vorheriger Zustimmung der Eltern, kann die Tagespflegeperson diese veranlassen. Die Eltern unterrichten die Tagespflegeperson über Untersuchungen, Heilbehandlungen, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten und Impfungen.
- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern zu informieren. Die Eltern sind bei Bedarf verpflichtet, Ihr krankes Kind abzuholen.
- (3) Die Eltern hinterlegen bei der Tagespflegefamilie eine Kopie des Impfausweises, eine Kopie der ärztlichen Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) und alle sonst wichtigen Informationen.
- (4) Wenn die Unterbringung des betreuten Kindes bei der Tagespflegeperson aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (wegen Ansteckungsgefahr oder aufwändige Pflege), obliegt den Eltern die Betreuung des Kindes. Sie verpflichten sich, der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.
- (5) Hinweis: Nach § 45 SGB V haben die Eltern für jedes Kind bis zu 12 Jahren gegenüber ihrer Krankenkasse Anspruch auf Krankengeld bzw. gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf 10 Arbeitstage pro Jahr und je Kind (unbezahlte Freistellung), die sie für die Krankenpflege ihres Kindes einsetzen können; bei drei Kindern und mehr gibt es max. 25 Tage Freistellung. Alleinerziehende bekommen 20 Tage pro Kind, max. 50 Tage.
- (6) Folgende ärztlich verordnete Medikamente sind dem Tageskind regelmäßig wie folgt zu verabreichen:

.....
.....

Bei akuter Erkrankung des Tageskindes übernimmt die Tagespflegeperson während der Betreuungszeit die Medikation gemäß der Verordnung des behandelnden Arztes, bzw. nach den Vorgaben der Erziehungsberechtigten (s. Anlage 1). Die Eltern verpflichten sich, bei Bedarf, die TPP über eine Änderung der Medikation unverzüglich zu informieren.
Eigenmächtige Medikation durch die Tagespflegeperson ist ausdrücklich nicht gestattet.

- (7) Haftungsausschluss: Die Tagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind aufgrund allergischer Reaktionen oder sonstige Unverträglichkeiten durch – auf Veranlassung und Anweisung der Sorgeberechtigten verabreichte – Arzneimittel erleidet.

Sondereinbarung:

.....
.....
.....
.....

§ 5 BEENDIGUNG DES KINDERTAGESPFLEGEVERHÄLTNISES

Bei Beendigung des Tagespflegeverhältnisses muss das Jugendamt (Wirtschaftliche Jugendhilfe) unverzüglich informiert werden, da ansonsten die Eltern weiterhin zum Kostenbeitrag herangezogen werden.
Aus einer in diesem Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist, leitet sich für keine Vertragspartei ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Jugendamt ab.
Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes die letzte Zeit als Phase der Ablösung zu gestalten.

- (1) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Der Vertrag endet am ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Grund:.....
(z.B.: Wechsel in KIGA oder Schule)

- (2) Das Kindertagespflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, rechtswirksame Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- (3) Über eine beabsichtigte Kündigung werden der Tagesmütterverein/ das Diakonische Werk und das Jugendamt (Wirtschaftliche Jugendhilfe) informiert.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von beiden Vertragspartnern fristlos gekündigt werden. Die fristlose Kündigung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe, wie beispielsweise Ausbleiben der Geldleistungen (nach vier Wochen), bei Nichterfüllen des gesetzlichen Auftrags nach § 22 SGB VIII Bildung, Betreuung, Erziehung, Nichterfüllung hygienischer Standards, Schweigepflichtsverletzungen, unlösbare Konflikte nach Hinzuziehung des Trägers zwischen Tagespflegeperson und abgebenden Eltern, einseitig geänderte Betreuungszeiten, Nichterfüllbare Bring- und Holdienste, bei entstehender Überforderung der Tagespflegepersonen (bsp. im Bereich von Hilfe von Erziehung/Kindeswohlgefährdung) vorliegen, die die Fortsetzung des Tagespflegeverhältnisses unzumutbar machen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 6 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ELTERN UND TAGESPFLEGEPERSONEN

- (1) Die Eltern und die Tagespflegeperson sind sich darüber einig, in regelmäßigen Abständen Erziehungsfragen zu besprechen. Sie arbeiten partnerschaftlich zusammen.
Dem Kind soll dadurch der tägliche Wechsel zwischen den Familien erleichtert werden.
- (2) Die Eltern sind bereit, alle für die Betreuung und Förderung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Tagespflegeperson unterrichtet die Eltern über alle während der Betreuungszeit des Kindes auftretenden Besonderheiten.
- (4) Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und geben, wenn erforderlich, zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit. Das Sauberhalten und Instandsetzen von Kleidung und Wäsche ist Aufgabe der Eltern.
- (5) Das Kind bzw. die Kinder werden durch die Tagespflegeperson nach Art des Hauses verköstigt.

Sondereinbarung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(6) Die Eltern stellen

- Kinderwagen
- Kinder-/Reisebett
- Autositz
- Hochstuhl

.....
.....
.....

zur Verfügung.

§ 7 ÜBERGABE DES/DER TAGESKINDER

Folgende Personen sind berechtigt das Kind/die Kinder abzuholen

Personenberechtigte:

.....

Andere von den Personenberechtigten beauftragte Personen:

.....

.....

Alle Personen müssen der Tagespflegeperson bekannt sein.

§ 8 EINVERNEHMEN DER TAGESPFLEGEFAMILIE

Die Tagespflegeperson versichert hiermit, dass die Aufnahme des/ der Tagespflegekindes/er im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegefamilie lebenden Personen erfolgt.

§ 9 AUSKUNFTS- UND SCHWEIGEPFLICHT

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle für die Betreuung und Förderung des Tageskindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

- (3) Im Rahmen der pädagogischen Arbeit verwendet die Tagespflegeperson Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente. Diese dienen vorwiegend als Grundlage für Elterngespräche und den Austausch mit den pädagogischen Fachkräften der Träger der Kindertagespflege. Die beiden Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, dass Informationen, betreffend der Förderung des Kindes in der Kindertagespflege, mit den o. g. pädagogischen Fachkräften im Rahmen der fachlichen Beratung und Begleitung ausgetauscht werden können.

§ 10 VERSICHERUNGEN

Personen- und Sachschäden, die Dritten durch das Tagespflegekind/durch die Tagespflegekinder wegen Aufsichtspflichtverletzung der Tagespflegeperson entstehen, sind wie folgt abgedeckt:

- Haftpflichtversicherung beim Träger der Kindertagespflege

- Sammelhaftpflichtversicherung beim Landkreis
(bei Förderung durch Jugendamt)

- Privathaftpflichtversicherung der Tagespflegeperson*

- Privathaftpflichtversicherung der Personensorgeberechtigten*

* Schäden in der Kindertagespflege sind nur bei Sondervereinbarungen versichert!

Für das Tagespflegekind/die Tagespflegekinder besteht eine Krankenversicherung bei:

.....

Die gesetzlichen Unfallversicherungen für die Tagespflegeperson und die betreuten Tagespflegekinder werden in Anlage 2 des Vertrages beschrieben.

§ 11 ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

- (1) Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson umfasst:
Mitnahme im PKW, Benutzung öffentlicher Spiel- und Abenteuerplätze, Ausflüge, Fahrrad fahren, Anwesenheit von Haustieren, Besuch des Freibades – bzw. Hallenbades (unzutreffendes bitte streichen)

Ergänzungen:
.....
.....

- (2) Verantwortung der Eltern bzw. der Tagespflegeperson obliegt in der

Kindertagesstätte: Eltern oder Tagespflegeperson

Schule (z.B. Hausaufgaben): Eltern oder Tagespflegeperson

Kontaktdaten:

§ 12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird von den Vertragspartnern einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages. Sollten darüber hinaus einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, das sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 13 SCHRIFTFORM

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum:

.....
Unterschrift: Personensorgeberechtigte

.....
Unterschrift: Tagespflegeperson